

Bekanntmachung

Der Magistrat der Stadt Schotten hat beantragt, ihm gemäß § 15 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung, die auf 30 Jahre befristete gehobene Erlaubnis zu erteilen, aus der Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Burkhardts“ in der Gemarkung Burkhardts, Flur 6, Flurstück 14 Grundwasser zur Verwendung als Trink- und Brauchwasser für den Stadtteil Burkhardts zutage zu fördern und zu entnehmen. Die Höchstentnahmemengen sollen auf

auf

3,0 l/s
10,8 m³/h
80,0 m³/d und
25.000,0 m³/a

festgesetzt werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

06.05.2025 bis 06.06.2025 (jeweils einschließlich)

bei der Stadt Schotten, Vogelsbergstraße 180, 63679 Schotten, Raum 2 täglich während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **hier: 20.06.2025** Einwendungen gegen die beantragte gehobene Erlaubnis erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Hessisches Wassergesetz - HWG - in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz - HVwVfG).

Einwendungen können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7, 35390 Gießen (Fristenbriefkasten), zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen sowie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schotten, Vogelsbergstraße 180, 63679 Schotten unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden (§ 9 HWG i. V. m. § 73 Abs. 4 HVwVfG).

Falls erforderlich wird die mündliche Erörterung von Einwendungen später anberaumt werden. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Anträge gestellt haben, werden über den Erörterungstermin benachrichtigt. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Die ortsübliche Bekanntmachung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Erörterung findet auch beim Ausbleiben von Beteiligten statt.

Dieser Bekanntmachungstext sowie die Antragsunterlagen werden auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen unter dem nachfolgenden Link [Öffentliche Bekanntmachungen | rp-giessen.hessen.de](https://www.rp-giessen.hessen.de) veröffentlicht.

Gießen, 23.04.2025

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Gz.: 1060-41.1-79-b-0400-00657#2025-00001